

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	09.06.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der VVOWL-Satzung

Betroffene Produktgruppe

-

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

-

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt der Satzungsänderung des VVOWL zuzustimmen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 28.11.2019 wurden die Kreise und die Stadt Bielefeld gebeten, der geplanten abschließenden Beschlussfassung in der VVOWL-Verbandsversammlungssitzung am 25.03.2020 über die Satzungsänderung im Vorfeld zuzustimmen. Hintergrund war die zu diesem Zeitpunkt absehbare Umstrukturierung des NWL, infolge dessen

- a) der VVOWL seine SPNV-bezogenen Aufgaben zum 01.01.2020 weitestgehend verlieren würde und
- b) eine neue Vereinbarung zwischen NWL und Mitgliedsverbänden abgeschlossen wurde, auf dessen Grundlage der VVOWL ab dem 01.01.2020 zweckgebundene Mittel vom NWL für solche Maßnahmen erhalten werde, die er in eigener Verantwortung umsetzen kann.

In die Verbandsversammlung wurde am 02.10.2019 ein Vorschlag für eine neue Satzung als Mitteilungsvorlage (Vorlage 55-2019) im Sinne einer ersten Lesung eingebracht. Zur weiteren Abstimmung wurde in dieser Verbandsversammlungssitzung die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates und eines interfraktionellen Arbeitskreises angeregt. Diese Sitzung fand am 05.11.2019 statt; Ergebnis der Sitzung war eine geringfügig ggü. dem Vorschlag vom 02.10.2019 veränderte Entwurfsfassung. Dieser Entwurf ist danach durch die Beratungsgesellschaft PWC geprüft worden.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 03.03.2020 noch Änderungswünsche an den VVOWL herangetragen, die aber keine wesentlichen Änderungen am Wesen des bisher diskutierten Satzungsentwurfes nach sich ziehen. Diese beziehen sich auf

§ 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 4: Die bisherige Formulierung hätte eine Dauerentsendung weiterer Personen als ständige „beratende“ Mitglieder in die Verbandsversammlung bzw. den Verwaltungsrat bedeutet. Dies lässt das GkG NRW in der Form nicht zu, weshalb die Kommunalaufsicht rät, die §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 4 wie im beigefügten Satzungsentwurf bereits eingearbeitet, zu ändern. Das beabsichtigte Hinzuziehen Dritter, insbesondere von Vertretern des NWL zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist auch mit der neuen Formulierung möglich. Dies kann nach Aussage der Kommunalaufsicht durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates auch einmalig in generalisierter Form herbeigeführt werden, sodass nicht vor jeder Sitzung, in denen Dienstkräfte des NWL zu SPNV-Themen eingeladen werden, ein gesonderter Beschluss gefasst werden muss. Ein entsprechender generalisierter Beschluss sollte nach Auffassung der Geschäftsführung daher alsbald nach Inkrafttreten der neuen Satzung gefasst werden.

§ 6: Änderung der Formulierung „Abnahme der Jahresrechnung“ in „Feststellung des Jahresabschlusses“ zur Angleichung an die Begrifflichkeiten in der GO NRW.

§ 16 Abs. 1: Änderung der Formulierung „Landesregionalisierungsgesetz“ in „ÖPNV-Gesetz NRW“.

Alle Änderungen sind im Satzungsentwurf (Anlage 1) und der Synopse zum Satzungsentwurf (Anlage 2) eingearbeitet.

Die Satzung des VVOWL wird durch die Änderungen in ihrer Substanz nicht verändert. Dies gilt insbesondere auch für die Prozesse der politischen Willensbildung. Neben redaktionellen Anpassungen wurden insbesondere

- die Bezüge auf die bisherigen SPNV-bezogenen Aufgaben und Tätigkeiten entfernt,
- das Aufgabenspektrum des VVOWL neu formuliert (Betonung der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Übernahme von Aufgaben gemäß der neuen Vereinbarung zwischen dem NWL und den Mitgliedsverbänden) sowie
- eine Angleichung der Wahlzeit des Verbandsvorstehers an die Kommunalwahlzeit (bisher 2,5 Jahre) vorgenommen.

Weiteres Vorgehen:

Bei positiver Beschlussfassung über die Änderung der Satzung wird die veränderte Satzung der Kommunalaufsicht mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt für die Regierungsbezirk Detmold vorgelegt. Die veränderte Verbandssatzung tritt sodann am Tage nach ihrer dortigen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

